Kantonsrat St.Gallen 51.10.59

Interpellation Hegelbach-Jonschwil vom 21. September 2010

## Inkassowesen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2010

Marcel Hegelbach-Jonschwil erkundigt sich in seiner Interpellation vom 21. September 2010, in welchem Umfang das Inkassowesen im Kanton St.Gallen geregelt sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es gibt keine Gesetzesbestimmungen, welche die Inkassotätigkeit auf Bundesebene oder im Kanton St.Gallen regeln. Laut einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erarbeiteten Liste der reglementierten Berufe in der Schweiz (Fassungen der Jahre 2010 [noch nicht publiziert] und 2005) sowie einer bei den Deutschschweizer Kantonen durchgeführten Umfrage kennt kein Kanton entsprechende Regelungen.

Das Inkassowesen ist nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (SR 955.071) keine finanzintermediäre Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.0). Die Durchführung von Inkassogeschäften stellt jedoch eine eintragungspflichtige Tätigkeit dar: handelt es sich beim Inkassounternehmen um eine AG oder eine GmbH, muss sich dieses auf jeden Fall im Handelsregister eintragen lassen; in den übrigen Fällen besteht eine Eintragungspflicht, wenn der jährliche Umsatz den Betrag von Fr. 100'000.– übersteigt.

Das Wirtschaftsleitbild des Kantons St.Gallen postuliert in Leitsatz 9 auf kantonaler Ebene eine tiefe Regulierungsdichte. In Umsetzung dieses Leitsatzes wurde im Rahmen der Bereinigung des kantonalen Gewerberechts (vgl. Botschaft der Regierung vom 27. Februar 2007 in ABI 2007, 955 ff.) das kantonale Wirtschafts- und Gewerberecht systematisch auf Notwendigkeit und Vollzugstauglichkeit von Regulierungen untersucht. Gewerberechtliche Einschränkungen (z.B. Patent- und Bewilligungspflichten) sind demnach nur angezeigt, wenn sie dem Schutz eines öffentlichen Interesses dienen und verhältnismässig sind. In Beachtung dieses Grundsatzes ist eine Regulierung der Inkassotätigkeit nicht angezeigt und würde dem Ziel der seinerzeitigen Revision des Gewerberechts – Reduktion gewerberechtlicher Einschränkungen, Hindernisse und Belastungen – zuwiderlaufen. Es ist zwar denkbar, dass Inkassounternehmen für die Geldeintreibung fragwürdige Methoden anwenden. So können beispielsweise Zahlungsaufforderungen gezielt mit rechtlich falschen Behauptungen versehen werden, die den Schuldner einschüchtern und zur Zahlung bewegen sollen. Solche Methoden sind jedoch unter Umständen strafbar (Nötigung, Drohung usw.). Entsprechende Einzelfälle können daher über das Strafrecht erfasst werden und erfordern keine allgemeine gewerberechtliche Regulierung.

## Zu den einzelnen Fragen:

- 1. Zur Struktur des Inkassowesens im Kanton St.Gallen liegen abgesehen von den Ausführungen zu den Fragen 5 und 6 keine verlässlichen und systematisch erhobenen Informationen vor.
- 2. bis 4. Für die Ausübung der Inkassotätigkeit sowie für Gründung, Führung und Leitung eines Inkassounternehmens bestehen keine besonderen rechtlichen Vorschriften. Namentlich bedarf die Ausübung der Inkassotätigkeit keiner Bewilligung. Im Rahmen der allgemeinen

Rechtsordnung kann mithin jede Person ein Inkassounternehmen gründen, führen und leiten; eine spezielle Ausbildung ist nicht erforderlich. Inkassounternehmen unterstehen keiner besonderen Aufsicht und Kontrolle, ausgenommen die Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung ins Handelsregister.

- 5. Laut eidgenössischer Betriebszählung des Jahres 2008 gibt es im Kanton St.Gallen acht «Inkassobüros und Auskunfteien» mit insgesamt 55 Beschäftigten. Dieser Wirtschaftsart wird ein Betrieb zugeordnet, wenn seine Haupttätigkeit in einem der folgenden Gebiete liegt:
  - Einziehung von Forderungen und Überweisung der eingezogenen Beträge an die Kunden (z.B. Wechsel- oder Schuldeninkasso);
  - Zusammenstellung von Informationen (z.B. über das Kreditverhalten oder den beruflichen Werdegang von Privatpersonen und das Kreditverhalten von Unternehmen) und Weitergabe dieser Informationen an Kreditinstitute, Einzelhändler und andere, welche die Kreditwürdigkeit von Personen oder Unternehmen beurteilen müssen.

Im Handelsregister sind derzeit drei Firmen mit Sitz im Kanton St.Gallen eingetragen, die als Geschäftszweck die Durchführung von Inkasso angeben.

 Die Anzahl «Inkassobüros und Auskunfteien» im Kanton St.Gallen hat sich – wie die nachfolgende Tabelle zeigt – in den vergangenen 10 Jahren kaum verändert (vgl. eidgenössische Betriebszählungen der Jahre 2001, 2005 und 2008):

Erhebungsjahr	Arbeitsstätten	Beschäftigte
2001	7	51
2005	8	54
2008	8	55